

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 387/69BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Gretel G [REDACTED] geb. A [REDACTED], [REDACTED] Avenue
K [REDACTED] [REDACTED], K [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Iorn und Dr. Weener

in der Sitzung vom 6. November 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 BGG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 Abs. 2 BGG gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Ob das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen die Akten des Landgerichts Frankfurt, betreffend das Strafverfahren gegen Adolf Heinz B., hätte heranziehen müssen,

75

- 3 -

ist eine Frage, die allein das vorliegende Verfahren angeht. Daß die Fiktion der Veranlassung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 EEG nur für Freiheitsentscheidungen, nicht aber für Freiheitsbeschränkungen gilt, ergibt nicht nur der Wortlaut dieser Bestimmung, sondern auch die Fassung des Art. IV Abs. 3 EEG-Schluß.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Wessner

